



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. · Kurfürstenstr. 131 · 10785 Berlin

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

Per E-Mail: FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de

Referentin für Barrierefreiheit
Julia Walter

Büro Berlin
Kurfürstenstr. 131
Nebeneingang links
10785 Berlin
Tel.: 030 8 14 52 68 -51
Fax: 030 8 14 52 68 -52
E-Mail: julia.walter@bsk-ev.org

Sitz des Verbandes
Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org

Datum: 29.09.2020
Unser Zeichen: jw

Stellungnahme des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zur Änderung der Musterbauordnung vom 17.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

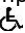

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) vertritt seit mehr als 60 Jahren vorrangig die Interessen von Menschen mit Körperbehinderung und setzt sich für deren Rechte ein.

Grundsätzlich begrüßt der BSK den Entwurf über die Änderungen zur Musterbauordnung.

Folgende Ergänzungen und Anmerkungen haben wir:

Zu Paragraph 50 Absatz 1 MBO 2019, Synopse vom 17.08.2020:

[...] müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei (neu: auffindbar, zugänglich), erreichbar (neu: und nutzbar) sein; [...]. Diese Ergänzungen sind von wichtigem Bestandteil, denn nur dann ist gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung (insbesondere Rollstuhlnutzer/innen) die Wohnung auch nutzen können.

So erreichen Sie uns:
Nollendorfplatz (U1, U2, U3
und U4) 
Schillstraße (Bus 100,
106, 187 und M29) 

Geschäftskonto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Mitgliedschaften des BSK:
 

Zu Paragraph 50 neuer Absatz 4 MBO 2019, Synopse vom 17.08.2020:
Ersatzloses Streichen dieses Absatzes wie es in der Bauordnung des Freistaates Thüringen (Fundstellennachweis: Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 [GVBl. Nr. 3/2014, S. 49, ausgegeben zu Erfurt am 28.03.2014, in Kraft getreten am 29.03.2014], zuletzt mehrfach geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 29. Juni 2018 [GVBl. Nr. 8/2018, S. 297, ausgegeben zu Erfurt am 26.07.2018, in Kraft getreten am 01.09.2018]) geschehen ist. Auch in der Landesbauordnung von Brandenburg wurde dieser Absatz bereits gestrichen. Die Ausnahmeregelungen müssen endlich vollständig wegfallen, da sie eine Diskriminierung der Menschen mit Behinderungen darstellen.

Weiterhin wäre es sinnvoll, die Überprüfung der baulichen Barrierefreiheit, wie sie in der Bauordnung von Hessen geregelt ist, in die Musterbauordnung mit aufzunehmen.

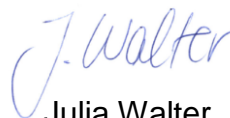
Neuer Absatz: zugleich drastische finanzielle Sanktionierung in einem neu zu fassenden Absatz 4, der wie folgt ausgestaltet sein muss: § 50 Absatz 4 MBO neu: „Bei nachgewiesener Nichteinhaltung der Absätze 1 bis 3 wird eine Ordnungswidrigkeit gegenüber dem Bauherrn bzw. seines gesetzlichen Vertreters in Höhe von 10 v. H. der Gesamtbaukosten gemäß DIN 276 (Kostengruppe 300-600; ohne Baunebenkosten) verhängt; mindestens jedoch 10.000,- €URO.“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können und freuen uns auf eine weitere Einbindung in den Prozess. Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerwin Matysiak
Bundesvorsitzender



Julia Walter
Referentin für Barrierefreiheit